C/2026/4616

27.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12534 — EFMS / EXOLAUNCH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4616)

1. Am 19. August 2026 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg), kontrolliert von EQT AB (Schweden),

— Exolaunch GmbH („Exolaunch“, Deutschland).

EFMS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Exolaunch erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EFMS verwaltet den privaten Investmentfonds EQT X. Die Portfoliounternehmen von EQT sind in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und geografischen Räumen tätig.

— Exolaunch produziert und liefert Hardware für das Aussetzen von Satelliten, mit der mehrere Satelliten gebündelt und in verschiedene Trägerraketen, die die Nutzlasten in ihre Zielumlaufbahn bringen, integriert werden können. Zudem bietet das Unternehmen damit zusammenhängende Dienstleistungen im Bereich Missionsmanagement für Satellitenstarts sowie Aussetztechnologien an. Die schlüsselfertigen Lösungen des Unternehmens schließen die Missionsplanung, Satellitentests, die Beschaffung von Startkapazitäten, die Integration von Satelliten in Trägerraketen und die Einbringung der Satelliten in die Umlaufbahn ein. Exolaunch ist über 100%ige Tochtergesellschaften in den USA, Frankreich und Japan tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12534 — EFMS / EXOLAUNCH

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË